

# **Deutschland im Blickfeld Japans: die Wirtschaftsordnung 1860 bis 1914**

*Knut Wolfgang Nörr*

- I. Von ungleichen und gleichen Verträgen
- II. Die deutsche Wirtschaftsordnung im Blickfeld Japans vor der Wende von 1878/79
- III. Nach 1878/79
- IV. Anhang: Die Soziale Frage, der Verein für Socialpolitik und sein Pendant in Japan

## **I. VON UNGLEICHEN UND GLEICHEN VERTRÄGEN**

Als das Königreich Preußen im Jahr 1861 einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit „Seiner Majestät dem Taikuhn von Japan“, wie die Titulatur des Shogun lautete, abgeschlossen hat, befand es sich im Kielwasser anderer westlicher Nationen und anderer Verträge der Tokugawa-Zeit: Verträge, die sich ihrerseits, beginnend mit dem Vertrag von 1858 zwischen Japan und den USA, die ungleichen Verträge mit China zum Vorbild genommen hatten. Für Preußen handelte es sich ähnlich den anderen westlichen Mächten in erster Linie um die Öffnung eines neuen Absatzmarktes; daneben spielten politische Erwägungen im Wettbewerb der Nationen eine nicht unbedeutende Rolle. Dem gerade aus der Isolation erwachenden Japan war die Zielvorstellung der Gewinnung neuer Märkte eher fremd; umso mehr traf das Land die einseitige Ausrichtung der Verträge in seinem Selbstbewusstsein und seinem Ringen um Geltung und Prestige.

a) Bei aller Einseitigkeit der Verträge ist freilich festzuhalten, dass sich die westlichen Mächte und so auch Preußen auf ein Mindestmaß der Öffnung des Landes beschränkten, soweit es ihnen eben für den reibungslosen Ablauf von Handel und Schifffahrt erforderlich schien, begleitet allerdings von einem generellen Misstrauen in die Einstellung der japanischen Bevölkerung und mit ihr möglicherweise der Amtsträger gegenüber den Fremden sowie in die Verlässlichkeit der Institutionen und hier besonders der Gerichte oder ganz allgemein der Rechtsordnung. Der Vertrag von 1861 begann mit der politisch-diplomatischen zweiseitigen Anerkennung der Bewegungsfreiheit des jeweiligen diplo-

matischen Vertreters und des Generalkonsuls im anderen Land<sup>1</sup>, womit für Japan die Verneinung einer solchen Freiheit für alle anderen Personen, für Preußen die implizite Verweisung auf das allgemeine Fremden- oder Ausländerrecht verbunden war. Der nächste Vertragsartikel bestimmte die Öffnung (zunächst) dreier Städte und Häfen<sup>2</sup>. Die mit der Niederlassung in den Hafenstädten verbundenen Fragen wurden näher geregelt. Im Rahmen der von den westlichen Mächten und so auch von Preußen durchgesetzten Exterritorialität unterlagen von preußischen an japanischen Untertanen begangene Straftaten sowie Zivilklagen von Japanern gegen Preußen der Gerichtsbarkeit des preußischen Konsuls; im umgekehrten Fall waren jeweils die japanischen Gerichte zuständig<sup>3</sup>. Klagte also ein preußischer Kaufmann gegen seinen japanischen Vertragspartner, hatte er die japanischen Gerichte anzurufen. Nicht geregelt war die Frage, nach welchem Recht bei Klagen von Japanern gegen Preußen der Konsul zu entscheiden hatte. Hierfür ist das – vier Jahre später erlassene – Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen heranzuziehen, wonach im Konsulatsbezirk die Geltung des preußischen Rechts fingiert wurde, jedoch in handelsrechtlichen Verhältnissen vorzugsweise das dort „erweislich geltende Handelsgewohnheitsrecht“ anzuwenden sei<sup>4</sup>: sodass auf diesem Wege japanische Gepflogenheiten, soweit vom Kläger bewiesen, in die Entscheidungsfindung des Konsuls einfließen konnten; allerdings muss die praktische Bedeutung der Vorschrift offen bleiben. Auf die inneren Verhältnisse Japans zur Tokugawa-Zeit zugeschnitten waren jene Bestimmungen, die den Japanern erlaubten, die eingeführten Waren zu kaufen, über sie frei und unbelastet von Transitzöllen zu verfügen<sup>5</sup>; denn Handels- und Gewerbefreiheit waren erst in der Meiji-Periode eingeführt worden.

Neben der – partiellen – Exterritorialität gelten als Kennzeichen der Ungleichheit der Verträge mit den westlichen Mächten die einseitig wirkende Meistbegünstigungsklausel<sup>6</sup> und die Einseitigkeit in der Festlegung von Ein- und Ausfuhrzöllen. Von Historikern und Politologen pflegt besonders das Zollregime als den inneren Verhältnissen Japans abträglicher Faktor eingeschätzt zu werden; und betrachtet man die persönlichen Umstände von Teilen der Bevölkerung, dann lässt sich das negative Urteil ohne weiteres nachvollziehen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht hingegen werden auch gegenteilige Ansichten vertreten und zwar von Ökonomen unterschiedlichster Richtung: so von Karl Rathgen, der der Historischen Schule nahe stand (er lehrte 1882-1890 an der Tokyo University und war zu seiner Zeit unübertroffen in der Kenntnis und Analyse der Volkswirtschaft Japans), in einer Publikation aus dem Jahr 1911<sup>7</sup>:

---

1 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1864, S. 461-483, Art. 2.

2 Art. 3.

3 Art. 5 und 6.

4 Siehe Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867, S. 144-156, § 16. Ebenso später, wenn auch ohne Beweisführungsregel, im Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10.7.1879 (RGBl S. 197-206), § 3, Abs. 2.

5 Art. 8, Abs. 3; Art. 14.

6 Art. 19.

7 K. RATHGEN, Die Japaner in der Weltwirtschaft (2. Aufl. 1911) 24.

„(...) Aber wie viel teurer wäre dieser Erziehungsprozeß für das ganze Volk geworden, wenn man auf dem anderwärts beliebten Wege gewerblicher Schutzzölle den ganzen inländischen Produktions- und Konsumtionsprozeß verteuert hätte. Japan ist ein einzigartiges Beispiel industrieller Erziehung ohne Schutzzölle und hat gelehrt, dass es auch ohne diese geht“;

so ferner von Milton Friedman (der hier nicht vorgestellt zu werden braucht), der gerade am Beispiel Japans die segensreiche Wirkung niedriger Einfuhrzölle auf die ökonomische Entwicklung unterentwickelter Länder hervorhob<sup>8</sup>. Friedman hat hierbei die niedrigen Zollsätze dem System des Freihandels zugeordnet: was in der Wirkung natürlich seine Richtigkeit hat, im Motiv und Impetus allerdings im Falle Japans nicht den Tatsachen entsprach, haben ja die westlichen Mächte die Verträge nicht im Geist des Freihandels abgeschlossen (allein schon der von ihnen ausgeübte militärische Druck widersprach ihm eklatant). Übrigens bestimmten auch auf japanischer Seite Vorstellungen vom Freihandel als einem Formprinzip der Wirtschaft und von den Vorteilen, die er allen Beteiligten zugute kommen lässt, nicht die Richtung der Politik; und solches ist auch, trotz manchen akademischen Debatten, für die folgenden Jahrzehnte nicht zuletzt in den Kreisen der Entscheidungsträger festzustellen, die aus Gründen nationaler Würde und nationalen Prestiges gegen die ungleichen Verträge gekämpft haben.

b) Die deutsche Seite ist ihrer Rolle als Nachzügler auch fürderhin treu geblieben. Als durch eine Konvention, die Japan mit Großbritannien, Frankreich, den USA und den Niederlanden 1866 abgeschlossen hat, die früheren Verträge teilweise revidiert wurden, folgte drei Jahre später ein Vertrag zwischen Japan und, auf deutscher Seite, dem Norddeutschen Bund und den übrigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, der an die Stelle des Abkommens von 1861 trat, dessen Bestimmungen jedoch vielfach wörtlich übernommen wurden. An Neuerungen hat der Vertrag die Zahl der geöffneten Hafenstädte vermehrt<sup>9</sup> und, bezogen auf die inneren japanischen Verhältnisse – die einschlägigen Reformen der Meiji-Periode waren noch nicht angelaufen – die Befreiung von Handels- und Gewerbebeschränkungen erweitert; unter anderem sollten nun auch die japanischen „Fürsten“ und ihre Leute mit den Deutschen ungehindert Handel treiben dürfen<sup>10</sup>. Schließlich wurde allen Japanern erlaubt, zum Zweck der Ausbildung oder zu Zwecken des Handels nach Deutschland zu reisen<sup>11</sup>; dass sie hierfür einen Pass benötigten, war eine Selbstverständlichkeit, wurde aber ausdrücklich erwähnt, um klarzustellen, dass die japanische Seite die Kontrolle über die Auslandsreisen ihrer Untertanen behalten und ausüben wird. Was die Ein- und Ausfuhrzölle angeht, so wurden die Sätze im allgemeinen gemindert, im übrigen das Zollsystem geändert:

---

8 Zitiert bei T. ITO, *The Japanese Economy* (1992) 28.

9 Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 1-24, Art. 3.

10 Art. 8 und 14.

11 Art. 9, Abs. 4.

stellten die Zölle im Vertrag von 1861 ausschließlich Wertzölle dar, ausgedrückt in Prozenten des jeweiligen Warenwerts, so ging der Vertrag zum erheblichen Teil auf spezifische, das heißt in nach Waren genau aufgelisteten Geldsummen festgelegte Zölle über. Bei den Wertzöllen blieb es bei einem Auffangzollsatz für beides, die Ein- und die Ausfuhr.

c) Fast drei Jahrzehnte mussten ins Land gehen, bis sich Japan der ungleichen Verträge entledigen konnte, und das auch erst in zwei Schritten. Die Führung hatten mit Verträgen von 1854 wiederum Großbritannien und die USA übernommen, das Deutsche Reich folgte zwei Jahre später. Für Japan stand im Vordergrund die Beseitigung der exterritorialen Zugeständnisse, man könnte auch sagen: Kapitulationen. Die bisher verwaltungsrechtlich abgesonderten Niederlassungen der Ausländer wurden den nächsten japanischen Gemeinden einverleibt<sup>12</sup>. Die jurisdiktionelle Exemption in Form der Konsulargerichtsbarkeit wurde aufgehoben und die japanische Gerichtsbarkeit auch über Ausländer in vollem Umfang hergestellt<sup>13</sup>. Als Gegenleistung gewissermaßen hat sich Japan bestimmten Grundsätzen des Freihandelssystems gefügt, wie sie seit dem bahnbrechenden britisch-französischen Handelsvertrag von 1860, auch als Cobden-Vertrag bekannt geworden, zwischen den Handelsnationen in Geltung und beispielsweise auch im Handelsvertrag von 1862 zwischen Frankreich und den Staaten des Deutschen Zollvereins niedergelegt waren. Hierzu zählten vor allem die Freiheiten – im jeweiligen Vertragsland – der Niederlassung, des Erwerbs von Vermögen und der Verfügung hierüber, des Handels, der industriellen Betätigung und der Schifffahrt<sup>14</sup>. Ferner wurde in allen im Vertrag geregelten Angelegenheiten, zu denen nicht zuletzt Abgaben welcher Benennung auch immer gehörten, der Grundsatz der Gleichbehandlung mit Inländern festgelegt und die Meistbegünstigungsklausel nicht mehr auf die deutsche Seite beschränkt<sup>15</sup>. Die Gleichbehandlung mit Inländern versagte Japan freilich nach wie vor in Hinblick auf den Eigentumserwerb an Grundstücken, doch konnten Erbpacht- und Erbbaurechte (Emphyteuse, Superficium), übrigens auch Grundpfandrechte erworben werden<sup>16</sup>. Was die Regelung der Zölle angeht, erhielt Japan volle Autonomie über den Ausfuhrzoll, während der Einfuhrzoll (wiederum ausschließlich Wertzölle) für eine Anzahl von Positionen erhalten, Japans Autonomie also insoweit eingeschränkt blieb, doch widersprach diese Regelung – sieht man von den Unterschieden in der Motivation ab – an sich nicht dem Freihandelsprinzip, stellte ja auch der vorgenannte Cobden-Vertrag einen solchen asymmetrischen Vertrag dar, weil sich die britische Seite mehr oder weniger vollständig dem Freihandelsprinzip und dem ihm korrespondierenden Finanz- und Ausgleichszollsystem verschrieben hatte, während Frankreich erst noch den Übergang

---

12 RGBI 1896, S. 715-731, Art. 18.

13 Art. 1, Abs. 2; Art. 20.

14 Art. 1 und 3.

15 Art. 16 und passim.

16 Art. 3, Abs. 2; Protokoll, Nr. 2; Notenwechsel, unter 1.

von einem monopolistischen Prohibitiv- und Hochzollsystem zu einem System gemäßigter Schutzzölle zu bewältigen hatte. Unser Vertrag von 1896 enthielt im übrigen keinen Auffangzollsatz mehr, sodass den hierdurch geschaffenen Freiraum (mit General- im Gegensatz zum Konventionaltarif) nun auch Japan mit protektionistischen Zöllen zu füllen beginnen konnte<sup>17</sup>. Alles in allem war, wenn auch nicht ohne gewisse Beschränkungen, das Freihandelsprinzip im Verhältnis der westlichen Mächte zu Japan zum Durchbruch gelangt: mit enormer Verspätung allerdings und zu einem Zeitpunkt bereits ubiquitären Protektionismus.

Der Vertrag sollte nach drei Jahren in Kraft treten, vorausgesetzt dass – und hier wurde ein für Handelsverträge ungewöhnliches Junktim geschaffen – dass die in Vorbereitung befindlichen japanischen Kodifikationen bis dahin in Kraft getreten sind<sup>18</sup>. Für die deutsche Seite (wie schon vorher die britische usw.) ging es um ein Stück Rechtsicherheit für deutsche Beklagte nach Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit, für manche Vertreter auf japanischer Seite mag das Junktim ein willkommenes außenpolitisches Druckmittel zur Verabschiedung der Gesetzbücher bedeutet haben: der sogenannte Kodifikationsstreit lag noch nicht lange zurück. In der Tat sind dann, nachdem Japan bereits früher moderne Kodifikationen im Straf-, Strafprozess-, Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessrecht erhalten hatte, 1898 das Zivil- und 1899 das Handelsgesetzbuch in Kraft getreten.

d) Den zweiten und letzten Schritt der Befreiung von den ungleichen Verträgen in ihren noch bestehenden Resten bildeten die Verträge Japans von 1911 mit den USA, Großbritannien und dann auch dem Deutschen Reich. Die Einfuhr bestimmter Waren nun auch nach Deutschland wurde in den Zolltarif eingeschlossen. Aus dem Regelwerk des Freihandels wurde neu das Recht der wirtschaftlichen Betätigung von Aktien- und anderen Gesellschaften ohne die Notwendigkeit einer zusätzlichen Autorisierung durch das Gastland aufgenommen<sup>19</sup>. (Der Eigentumserwerb an japanischen Grundstücken war freilich weiterhin beschränkt<sup>20</sup>.) Da jedoch der Zolltarif nur noch eine geringe Zahl eingeführter Waren betraf, konnte nun auch Japan in nicht geringem Umfang Schutz-zollpolitik betreiben.

---

17 Vgl. Protokoll, Nr. 3, Abs. 5.

18 Art. 21; Notenwechsel, Erwiderung des japanischen Gesandten.

19 RGBl 1911, S. 477-503, Art. 9.

20 Vgl. Art. 1, Nr. 3 und 5.

## II. DIE DEUTSCHE WIRTSCHAFTSORDNUNG IM BLICKFELD JAPANS VOR DER WENDE VON 1878/79

Im Vertrag von 1869 war, wie wir gesehen haben, allen Japanern die Möglichkeit eingeräumt worden, zu Ausbildungs- oder zu Handelszwecken nach Deutschland zu reisen. Das war eines der Wege, die deutschen Verhältnisse kennenzulernen; einen anderen Weg bildete die Lektüre einschlägiger Schriften im Original oder in Übersetzung, einen dritten die Information und Beratung durch deutsche Sachverständige, die nach Japan eingeladen waren. Welcher Weg auch beschritten worden ist: mit wachen Augen, aber auch ohne sich blenden zu lassen, hat man die Zustände und Entwicklungen betrachtet und regelmäßig die angemessenen Folgerungen gezogen.

In Hinblick auf unser Thema der Wirtschaftsordnung hätten die japanischen Beobachter wie ihre deutschen Zeitgenossen vermutlich der in der heutigen Forschungsliteratur für den Zeitraum von 1860 bis 1914 vorgenommenen deutlichen Aufteilung in zwei Phasen zugestimmt, deren Trennstrich die wirtschaftspolitische Wende von 1878/79 gebildet hat. Für die Jahre vorher können wir von einer liberalen Phase, einer Phase mit erkennbarem Formprinzip sprechen, für die Zeit danach können wir es nicht mehr.

a) Wenden wir uns zunächst der ersten Phase zu, so lässt sich, unbeschadet aller Abbremsungen und Gegenschlägen, als prägendes Merkmal der Verwirklichungsdrang und Verwirklichungsprozess des freien Wirtschaftsprinzips feststellen, also des wirtschaftlichen Formprinzips, das der Markt- und Wettbewerbswirtschaft nach Lehre und praktischer Umsetzung zugrunde liegt, oder dem Freihandel, wenn man den Außenaspekt hervorheben will. Die Komponenten einer Marktwirtschaft waren grundsätzlich gegeben: Freies Privateigentum (freilich mit Resten gebundenen Grundeigentums), Berufs- und Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Vertrags- und Vereinigungsfreiheit einschließlich der Freiheit, sich zu verschulden, Freiheit des Wettbewerbs. Mit wirtschaftlichen Einwirkungen der öffentlichen Hand war natürlich auch im freiheitlichen Wirtschaftssystem zu rechnen, seien sie aus dem Merkantilismus erhalten geblieben oder im Zuge der Industrialisierung erforderlich geworden, doch besaßen sie Maß und Ziel und erreichten (noch) nicht die Qualität des eine Wirtschaftsperiode allein oder neben anderen prägenden Merkmals. Soweit sich die marktwirtschaftliche Ordnung in der Gesetzgebung offenbarte, sei nur an zwei Gesetze des Norddeutschen Bundes erinnert, an die Gewerbeordnung von 1869 und die Aktienrechtsnovelle zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1870. Und was den Freihandel angeht, so hatten wir schon den Handelsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und Frankreich von 1862 erwähnt, dem sich Verträge mit anderen Ländern anschlossen; nur wenig später ging dann zunächst der Zollverein und danach das Reich in autonomer Gestaltung zum Finanz- und Ausgleichszollsystem über mit nur noch wenigen schutzzollartigen Tarifen.

b) Wenn nun die Frage nach den japanischen Erkundungen und Folgerungen in der marktwirtschaftlich-freihändlerischen Ordnungsphase der deutschen Wirtschaft aufgeworfen wird, so ist zu bedenken, dass die inneren Verhältnisse des deutschen Raums erst nach der Meiji-Reform ins engere Blickfeld der Japaner geraten sind. Das gilt in besonderem Maße für unser Thema der ökonomischen Konzepte und Realien. Hier hatten schon in der Tokugawa-Periode die angelsächsischen Länder und Frankreich das gründlichste Beobachtungsfeld geboten, Deutschland konnte insoweit nur noch wenig oder nichts mehr beitragen. Als in den Anfangsjahren der Meiji-Reform die Bodenbefreiung durchgeführt, die feudalen Schranken der wirtschaftlichen Betätigung aufgehoben und Freizügigkeit von Menschen, Waren und Kapital hergestellt wurden, hatte es sich, wenn überhaupt ein Vorbild vonnöten war, um gemeinsames Gedankengut der westlichen Nationen gehandelt, nicht beschränkt auf das eine oder andere Land. Die freiheitlichen Elemente haben sich aber in Japan, auf einmalige Weise, mit einem geradezu merkantilistischen Wirtschaftsverhalten des Staats verbunden, weshalb auch die großen Lehren und Ordnungsvorstellungen der klassischen Schule in Japan letztlich nicht Fuß fassen konnten. An eine hiermit verwandte Erscheinung sei erinnert, dass nämlich auch in Japan der Einzelne, wie es in der liberalen Gedankenwelt postuliert wird, zum selbständigen und eigenverantwortlichen Handeln ermutigt wurde – die japanische Übersetzung des Buches *Self-Help* von Samuel Smiles soll in einer Million Exemplaren verkauft worden sein<sup>21</sup> –, dass dann aber das autonome Verhalten sich in die tradierten Werte der Gruppenbezogenheit und Gemeinwohlorientierung einzufügen hatte. Von deutschen Ökonomen ist in unserer ersten Phase der Entwicklung sicherlich Friedrich List mit seiner Lehre vom Erziehungszoll bekannt geworden, auch wenn sich seine Werke erst in den 1880er Jahren in Japan verbreitet haben<sup>22</sup> (die Einführung des Erziehungszolls wäre natürlich an den ungleichen Verträgen gescheitert).

### III. NACH 1878/79

Soweit unser kurzer Abriss der ersten Phase der deutschen Entwicklung und der Resonanz Japans hierauf. Die zweite Phase wurde durch den wirtschaftspolitischen Umbruch von 1878/79 eingeleitet. Freilich muss man in Hinblick auf die wirtschaftsliberalen Postulate näher hinsehen. Denn ein erheblicher Teil hiervon blieb auch danach erhalten: Privateigentum, Berufsfreiheit und Freizügigkeit, Gewerbefreiheit in ihrer staatsgerichteten Bedeutung, Vertrags- und Vereinigungsfreiheit. Jedoch kollabiert sind die Wettbewerbsfreiheit und das Freihandelsprinzip; ferner vermehrten und verdichteten sich die Einwirkungen der öffentlichen Hand auf das wirtschaftliche Geschehen. Aus beiden Gruppen, den liberalen und den illiberalen Antriebskräften, ging das Phänomen der wirt-

---

21 S. HIRAKAWA, in: M.B. Jansen (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan*, vol. 5 (1989) 482.

22 B.K. MARSHALL, *Capitalism and Nationalism in Prewar Japan: the Ideology of the Business Elite* (1967) 17.

schaftlichen Macht und der sie verkörpernden Gestaltungen hervor: aus der Vertragsfreiheit und Freizügigkeit des Kapitals das Großunternehmen und der Konzern, aus dem Niedergang der Wettbewerbsfreiheit das Kartell. Und der Staat hat nicht mehr nur einseitig intervenierend gehandelt, sondern ist zum nicht unerheblichen Teil in Absprache, ja auf Antrieb der Wirtschaft legislativ oder administrativ tätig geworden.

a) Einiges aus dem vorangehend Erwähnten sei näher betrachtet. Mit der 1873 beiderseits des Atlantiks ausgebrochenen Wirtschaftskrise begannen sich vielerorts, aber in Deutschland besonders gründlich die zollprotektionistischen Kräfte zu regen. Noch war freilich in den politischen Entscheidungsträgern die Mehrheit wirtschaftsliberal eingestellt; so bedurfte es erst eines Revirements in der Riege der Minister und einer Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse im Reichstag, die mit der Wahl 1878 stattgefunden hat. Für Bismarck gaben außer handels- vor allem finanzpolitische Gründe den Ausschlag, standen ja dem Reich außer den – niedrigen – indirekten Steuern an Einnahmen im wesentlichen nur die Zölle zur Verfügung; im übrigen musste es sich mit der Rolle eines „Kostgängers der Bundesstaaten“ zufrieden geben. 1878 bekannte sich der Reichskanzler öffentlich zum neuen Kurs in der Wirtschaftspolitik, im darauf folgenden Jahr wurde das neue Zolltarifgesetz verabschiedet<sup>23</sup>. Es regelte den Einfuhrzoll unter anderem für Eisen und Eisenwaren, Maschinen, Textilien, Getreide und Holz (während Kohle zollfrei eingeführt werden konnte).

Unter den oben apostrophierten protektionistischen Kräften, die die Wende von 1878/79 herbeigeführt haben, ragten die großen wirtschaftlichen Interessenverbände hervor. Nach gewissen Vorläufern schlossen sich 1876 Unternehmen und Fachverbände vor allem der Schwer- und der Baumwollindustrie zum „Centralverband Deutscher Industrieller“ zusammen; im selben Jahr wurde als Repräsentation der Agrarinteressen die „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer“ gegründet. Beiden Verbänden gelang es, eine machtvolle Plattform für den Dialog zwischen Wirtschaft und Regierung, Wirtschaft und Parlament, Wirtschaft und Parteien zu schaffen. Dieser Dialog war vonseiten der Wirtschaft ein Dialog des Kalküls und der Interessen, vonseiten der Politik ein Dialog der Programme und der Staatsräson. Beide Seiten standen sich in Augenhöhe gegenüber und der Staat handelte nicht, wie bisweilen in der Forschungsliteratur zu lesen ist, aus Schwäche, sondern aus berechnender Stärke (zumindest in unserer Periode, während für die Weimarer Republik anderes gelten mag). Übrigens hatte der volle Namen des Industrieverbands „Centralverband Deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit“ gelautet, womit man mit einiger Verspätung das Schlagwort von der *défense du travail national* französischer Protektionisten aus den 1840 Jahren übernommen hat.

---

23 RGBI 1879, S. 207.

b) Welche Bedeutung nun die japanischen Beobachter der deutschen Entwicklungen dem Umbruch von 1878/79 beigemessen haben, lässt sich im Einzelnen wohl nicht mehr feststellen. Jedenfalls fiel der Vorgang in ungefähr dieselbe Zeit, als sich in Japan in verstärktem Maße der Blick auf Deutschland gelenkt hatte; erinnert sei nur an die Vorbereitung der Meiji-Verfassung und an die Entscheidung gegen ein parlamentarisches System nach britischem und für das monarchische Prinzip nach preußisch-deutchem Muster. In diesem Zusammenhang sei ganz allgemein bemerkt, dass die Redeweise von westlichem Vorbild oder westlichen Einflüssen oder der Rezeption westlicher Institutionen nicht immer den Kern der Vorgänge trifft, wie gerade das Beispiel der Verfassung zeigt; denn hier handelte es sich, als man in Japan die preußische Verfassungsurkunde von 1850 studierte, um die Suche nach Bestätigung und Bekräftigung von Vorstellungen und Absichten, die aus autochthon-indigenen Entwicklungen hervorgingen, um das Suchen und Auffinden zur Rechtfertigung dienender Parallelen eher als um zu importierendes Gedankengut eines fremden Landes. Wie immer dem sei, wenn das den Umbruch von 1878/79 begleitende Zusammenspiel von politischen Instanzen und Wirtschaftsverbänden die Grenze zwischen Staat und Gesellschaft, um diesen Aspekt kurz anzusprechen, verschwimmen und ins Ungewisse geraten ließ, dann hatte es sich um einen Vorgang gehandelt, der auf japanischer Seite Befremden nicht auslösen konnte, weil Grenzziehungen der erwähnten Natur in Japan kaum Anhänger gefunden haben, die Verflechtung von Staat und Wirtschaft vielmehr gegen kein irgendwie geartetes Prinzip verstieß, übrigens auch auf keinem Prinzip beruhte, sondern von den jeweiligen Umständen geleitet war und stets bestimmte Zwecke im Auge hatte. So hat auch die 1880 eingetretene Privatisierungswelle wenig daran geändert, dass sich der japanische Staat kaum anderer Mittel der Intervention bediente als sie dem Staat in Deutschland oder in anderen westlichen Nationen zur Verfügung stand (wir verwenden den eingebürgerten Begriff der Intervention, obwohl er das Phänomen der gegenseitigen Abstimmung zwischen Staat und Wirtschaft nicht erkennen lässt). Dass in den Erscheinungsformen der Koordination von Staat und Wirtschaft auch Unterschiede zwischen Japan und dem Westen anzutreffen sind, liegt auf der Hand; so sind es in Japan nicht Interessenverbände, vielmehr – um im Bereich vergleichbarer Dimensionen zu bleiben – die Großunternehmen selbst gewesen, die sich des Zugangs zur Regierung, zur Bürokratie und zu den parlamentarischen Parteien erfreuten, allen voran die *zaibatsu*, Konglomerate in einer Form, von der bekanntlich ihrerseits keine Entsprechungen in den Unternehmensstrukturen des Westens zu finden sind.

c) Zu den hervorstechendsten Merkmalen der Phase nach der Wende von 1878/79 gehörte (auch wenn die Kausalitäten nicht unbestritten sind) die Vermachtung der Wirtschaft in Form der Kartelle. Natürlich waren wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Einrichtungen keine neue Erscheinung, sie erlebten aber im Windschatten des Protektionismus einen wirtschaftstypologisch und wirtschaftspolitisch signifikanten

Aufschwung. Wirtschaftstypologisch trug das Kartellwesen entscheidend dazu bei, dass Marktwirtschaft und Freihandel zwar nicht als Gegebenheiten im Sinne möglicher Alternativen, wohl aber als gestaltendes Formprinzip der Wirtschaft in den Hintergrund gedrängt wurden. Wirtschaftspolitisch haben die Kartelle die Grenzen einzelwirtschaftlichen Verhaltens und Wirkens überschritten und sich in Größen volks- und nationalwirtschaftlichen Zuschnitts und Gewichts verwandelt. (In der Öffentlichkeit am bekanntesten waren das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, der Stahlwerksverband und das Kalikartell.) Um einem zeitgenössischen Ökonomen das Wort zu erteilen<sup>24</sup>:

„Unsre Industriellen müssen es aufgeben, zu glauben, die Bedingungen, unter denen sie Kartelle schließen, die Art, wie diese ihre Macht gebrauchen, sei ihre reine Privatangelegenheit. Eine Vereinigung, welche einen ganzen Zweig des nationalen Wirtschaftslebens monopolistisch beherrscht, welche durch ihr Bestehen den obersten Grundsatz unseres seitherigen Wirtschaftsrechts thatsächlich aufhebt, ist aus der Sphäre des Privaten herausgetreten und steht im Bereich des öffentlichen Interesses. Der Staat kann ihr gegenüber nicht gleichgültig, nicht unthätig bleiben.“

Kritik wurde von allen Seiten an den Kartellen und ihrem Verhalten geübt, die Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Kreise der Wirtschaft war beunruhigt. Aber ein Verbot der Kartelle wurde von den Wenigsten gefordert, man zerbrach sich vielmehr den Kopf über die Art und Weise und die Mittel, wie den ärgsten Auswüchsen des Kartellwesens entgegenzutreten, ob durch wirtschaftspolitische Vorkehrungen oder auf privat- oder auf verwaltungsrechtlichem Wege zu reagieren sei. Aber eben nur auf Auswüchse und Missbräuche in der Ausübung kartellistischer Macht, nicht gegen die Machtkörper als solche. Diese fanden sich im Gegenteil legitimiert durch die herrschenden Strömungen der Zeit, durch den „Zeitgeist“, wenn man so will, konkretisiert in (mindestens) drei konzeptionellen und realen Erscheinungen.

Zum einen kam dem Kartell die in der damals im deutschen Raum herrschende Historische Schule mit ihrer Lehre von den Wirtschaftsstufen zugute, der Lehre vom geschichtlichen Ablauf als einem organisch-evolutionären und zielgerichteten Prozess; in ihm seien die Kartelle eingefügt als keine willkürlichen, sondern geschichtlich notwendige Erscheinungsformen im Einklang mit den großen Entwicklungstendenzen der Wirtschaftsordnung, mit dem Fortschreiten zu jeweils unvermeidlich höheren Organisationsformen der Volkswirtschaft. Einen zweiten rechtfertigenden Grund fand das Kartell im Kollektivismus, der im zeitgenössischen Denken und in der Realität den Individualismus in die Defensive zu drängen begann; so wurden die Kartelle auf eine Stufe mit den Genossenschaften gestellt und hat das Reichsgericht in seiner Leitentscheidung<sup>25</sup>

---

24 Karl Bücher auf der Tagung des Vereins für Socialpolitik 1894, s. Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht, S. 153.

25 Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 38.155 (1897).

die „Regelung“ des freien Spiels wirtschaftlicher Kräfte durch die Kartelle unter dem Gesichtspunkt der genossenschaftlichen Selbsthilfe legitimiert. Und ein Repräsentant der Historischen Schule, Gustav Schmoller<sup>26</sup>, maß den Kartellen, in denen ein „demokratisch-genossenschaftliches“ Prinzip walte, eine „psychologisch-sittliche Bedeutung“ zu, weil sie „durch genossenschaftlichen Vertrag, durch Unterordnung, durch Einsicht in die Notwendigkeit, durch den Sieg gewisser gemeinsamer Interessen über Eigensinn und kurzsichtigen Egoismus“ zustande kämen; Kartelle verkörperten also nicht nur volkswirtschaftlich, sondern sogar sittlich den Fortschritt der Zeit, in der man lebte. Drittens fiel die Entwicklung der Kartelle in eine Periode des staatlichen Machtbewusstseins und der hieraus fließenden staatlichen Machtpolitik; der Staat bedürfe einer kraftvollen Volkswirtschaft, die ihrerseits der Kartelle nicht entbehren könne; im Wettstreit der Nationen um den Weltmarkt nähmen sie die Stellung von industriellen Kampforganisationen gegen die ausländische Konkurrenz und besonders die transatlantischen Trusts ein, weshalb auch eine auf Deutschland beschränkte Unterdrückung der Kartelle außer Betracht zu bleiben habe.

d) Dass dem Beobachter aus Japan die deutschen Kartelle in ihren institutionellen Gestaltungen und ihrem Auftreten verborgen geblieben wären, kann man sich kaum vorstellen. In seinem Heimatland hatte sich die Kartellbildung zwar erst seit den 1920er Jahren in eine auffallende Erscheinung verwandelt, doch existierten schon in unserer Periode wettbewerbsbeschränkende Einrichtungen. Nachdem zu Beginn der Meiji-Reform das System der Gilden zunfähnlichen Musters abgeschafft worden war, bildeten sich nach und nach vielerorts ähnliche Vereinigungen (*dōgyō kumiai*) zunächst aus eigenem Antrieb, dann aufgrund einer Verordnung von 1884, in der die bisherigen Vereinigungen legalisiert und Neugründungen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wurden; diese Gebilde haben sich unter anderem kartellistischer Praktiken bedient<sup>27</sup>. Darüber hinaus bestanden Branchenkartelle wie die der Baumwollspinnereien und der Papierfabriken<sup>28</sup>.

Aber Wettbewerbsbeschränkungen haben in Japan in unserer Periode kaum jemanden beunruhigt. Weder gab es Initiativen zu einer die Missbräuche abstellenden Gesetzgebung (geschweige denn ein Antitrust-Recht nach amerikanischem Muster) noch eine offizielle Untersuchung wie die vom deutschen Reichstag angeordnete Kartell-Enquete von 1903 noch eine nennenswerte Befassung der Gerichte mit dem Thema noch profes-

---

26 Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstraßen, über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben und das Verhältnis der Kartelle zum Staate, 1906, S. 254.

27 K. RATHGEN, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt (1891) 399-401; Marshall (oben Fn. 22) 24-27.

28 J. MURAKAMI, Das japanische Unternehmen im Wandel der Wirtschaftsverfassung, in: H. Coing et al. (Hrsg.), Staat und Unternehmen aus der Sicht des Rechts (Deutsch-japanisches Symposium) (1994) 9.

sionelle Debatten ähnlich den im Verein für Socialpolitik oder auf den Deutschen Juristentagen geführten. Und wären die japanischen Autoren mit den deutschen Verhältnissen vertraut gewesen, dann hätten sie nach allem, was wir wissen, die erwähnten Rechtfertigungen *mutatis mutandis* eher gebilligt als sich von ihnen distanziert.

#### IV. ANHANG: DIE SOZIALE FRAGE, DER VEREIN FÜR SOCIALPOLITIK UND SEIN PENDANT IN JAPAN

Eine Wirtschaftsordnung wird nicht nur durch Protektionismen und wirtschaftliche Vermachtungserscheinungen verändert und gestaltet, sondern auch durch die „Soziale Frage“ in ihren vielfältigen Formen und Folgen. Ein Strauß von Themen tut sich auf, die zu behandeln jedoch eines eigenen Vortrags bedürften; wir können hier nur knappste Hinweise geben.

a) Ideen und Programme können auf verschiedene Weise vorgestellt und verbreitet werden, eine hiervon ist die Veranstaltung von Tagungen und Kongressen. Die Anhänger des Freihandels hatten sich 1858 zum „Kongreß deutscher Volkswirthe“ zusammengeschlossen mit dem Ziel, sogenannte Wanderversammlungen, das heißt öffentliche Veranstaltungen an immer anderen Orten im deutschen Raum abzuhalten<sup>29</sup>. Man gab sich kein festgefügttes Programm und sah die Richtung und die Absichten zur Genüge in der Bezeichnung des Kongresses verkörpert, weil mit dem Begriff der Volkswirthe vielfach schlichtweg die Anhänger der Lehre von jenen Naturgesetzen bezeichnet wurden, welche die wirtschaftlichen Einrichtungen zu gestalten und den Gesetzgeber anzuleiten hätten; Gewährsmänner waren die bekannten Namen Adam Smith, Frédéric Bastiat, John Stuart Mill. Mit Theorien und wissenschaftlich ausgetragenen Kontroversen befasste sich der Kongress jedoch eher am Rande, er nahm sich vielmehr vor, praktische Fragen des Tages zu behandeln und politisch durchsetzbare Forderungen zu stellen; Adressat der Verhandlungen und Beschlüsse waren demnach Regierung und Beamtschaft sowie vor allem die Presse und andere Multiplikatoren der öffentlichen Meinung.

Aber nicht alle Fragen des Tages wurden mit derselben Aufmerksamkeit behandelt. So erwuchs dem Kongress mit dem unter der Ägide Gustav Schmollers 1872/73 gegründeten Verein für Socialpolitik ein ernst zu nehmender Konkurrent, ja sich selbst als solcher betrachtender Gegner. Auch hier war die Bezeichnung Programm: Überlegungen zu fördern, die der Lösung der Sozialen Frage zugute kommen können (und zugleich dem revolutionären Sozialismus das Wasser abgraben sollen). Adressat der Überlegungen war vornehmlich der Staat, weil nur er letztlich Abhilfe durch Gesetzgebung und Verwaltung schaffen könne, womit die Gründer des Vereins, der historisch-ethischen

---

29 K.W. NÖRR, Globalisierung, Freihandel, staatliches Recht: Spiegelungen im deutschen Raum um 1860, in: H.-D. Assmann et al. (Hrsg.), Markt und Staat in einer globalisierten Wirtschaft (Japanisch-deutsches Symposium) (2010) 17 f.

Schule angehörend oder mit ihr sympathisierend, die Staatsferne der Freihändler aufs Korn nahmen. Um aus dem Aufruf zur Gründung des Vereins zu zitieren<sup>30</sup>:

„Wir sind der Ueberzeugung dass das unbeschränkte Walten theilweis entgegen-gesetzter und ungleich starker Einzelinteressen das Wohl der Gesammtheit nicht verbürgt, dass vielmehr die Forderungen des Gemeinns und der Humanität auch im wirthschaftlichen Leben ihre Geltung behaupten müssen, und dass das wohl-erwogene Eingreifen des Staates zum Schutz der berechtigten Interessen aller Beteiligten zeitig wachzurufen ist. Diese staatliche Fürsorge sehen wir nicht als Nothbehelf oder als unvermeidliches Uebel an, sondern als Erfüllung einer der höchsten Aufgaben unserer Zeit und unserer Nation. In ernster Durchführung dieser Aufgaben wird sich der Egoismus des Einzelnen und das nächste Interesse der Klassen der dauernden und höheren Bestimmung des Ganzen unterordnen.“

Der Aufruf war zurückhaltend formuliert, hatten ihn ja Beteiligte mit unterschiedlichen Konzeptionen zur Sozialen Frage unterzeichnet; erinnert sei nur einerseits an Lujo Brentano und seine kollektiv-gewerkschaftliche, aber auch antiprotektionistische Einstellung, und andererseits an den Etatisten und Staatssozialisten Adolph Wagner.

Mit größerer Emphase ist dann Schmoller aufgetreten, den wir ja schon in der Kartelldebatte angehört hatten, und der nun in der Rede zur Eröffnung der ersten Versammlung des Vereins<sup>31</sup> vom tiefen Zwiespalt zwischen Unternehmer und Arbeiter, besitzender und nicht besitzender Klasse, von den Zweifeln an den im Kongress der Volkswirte vertretenen Doktrinen sprach; der wie die Mehrheit der Initiatoren zwar die Aufgaben des Staats je nach den geschichtlichen Verhältnissen bald enger, bald weiter fasste, niemals aber den Staat, wie es das Naturrecht und die Manchester-Schule halten würden, als ein notwendiges und möglichst zu beschränkendes Übel betrachten wollte, und hieran anknüpfend den Staat als das „großartigste Institut zur Erziehung des Menschengeschlechts“ zelebrierte. Im weiteren Verlauf der Rede hat Schmoller die Versöhnung der „unteren Klassen“ mit der Gesellschaft und den Staat als drängende Aufgabe herausgestellt und sich zu dem Ideal, wie er es nannte, bekannt, einem immer größer werdenden Teil des Volkes zur Teilnahme an den Gütern der Kultur, an Bildung und an Wohlstand zu verhelfen.

b) Nach dem Vorbild, das der Verein für Socialpolitik geboten hat, wurde nun auch in Japan kurz vor der Jahrhundertwende – um dieselbe Zeit, als der Bann der ungleichen Verträge gebrochen war – von Schülern des an der Tokyo University lehrenden Ökonomen Noburu Kanai ein Pendant mit dem Namen *Shakai Seisaku Gakkai* gegründet<sup>32</sup>.

30 Abgedruckt in: Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 12. und 13. October 1873, 1874, s.p.

31 Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. und 7. October 1872, 1873, S. 1-6.

32 Dieser Absatz beruht im wesentlichen auf K.B. PYLE, Advantages of Followership: German Economics and Japanese Bureaucrats, 1890-1925, in: Journal of Japanese Studies 1 (1974)

(Von einer entsprechenden Parallelgründung in Japan zum Kongress deutscher Volkswirte hat man nie etwas vernommen.) Die Vereinigung zählte bald die große Mehrzahl der Ökonomen an den Universitäten und in der Beamtenschaft zu ihren Mitgliedern. Man übernahm mit dem Vorbild auch viele der dort vertretenen und gepflegten Vorstellungen, fügte aber – getreu der Devise der Historischen Schule, wonach es keine abstrakte, von Ort und Zeit, von Geschichte und Kultur unabhängigen Sachverhalte gäbe – einige weitere Aspekte, von Kanai und seiner Schule formuliert, hinzu. Zum einen handele es sich für Japan, dessen Industrialisierung noch weniger weit fortgeschritten sei als in den westlichen Nationen, in erster Linie um präventiv zu treffende Vorkehrungen, weil dann verhindert würde, dass die Soziale Frage dieselbe Brisanz entwickeln wird wie es im Westen der Fall ist. Zweitens sei, um eine Radikalisierung der Arbeiterschaft nicht aufkommen zu lassen, der Bildung eines Klassenbewusstseins entgegenzutreten; dem habe eine Art von ideologischer Lenkung (*shisō zendō*) in der Erziehung und in den schulischen Einrichtungen zu dienen. Drittens schließlich – und hier kamen von Kumazō Kuwata, einem Schüler Kanais, angestellte Beobachtungen zum Zuge – richte sich die Soziale Frage in Japan im Gegensatz zum Westen nicht so sehr auf die Stadt mit ihren Industrien, sondern das Land, das Dorf, die Landwirtschaft, auf die wirtschaftliche und soziale Lage besonders der Pächter und kleinen Bauern.

Soweit unsere Skizze zur Sozialen Frage. Wie sich zeigte, hat Japan also auch hier, wie in anderen Bereichen der Wissenschaft und Politik, die Anregungen, die es vom Ausland aufgenommen hatte, den eigenen Verhältnissen angeglichen, in sie eingefügt, und auf diese Weise zu einem neuen Ganzen, zur selbstbewusst-unverwechselbaren Einheit gefunden: dem Lande Form und Festigkeit trotz allen Brüchen bis zum heutigen Tag verschaffend.

---

127; zusammengefasst in: M.B. Jansen (Hrsg.), *The Cambridge History of Japan*, vol. 5 (1989) 704-710.

## SCHRIFTTUM

- H. BAUM / E. TAKAHASHI, Commercial and Corporate Law in Japan: Legal and Economic Developments after 1868, in: W. Röhl (Hrsg.), History of Law in Japan since 1868 (2005) 330.
- K.E. BORN, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Deutschen Kaiserreichs (1867/71-1914) (1985).
- C. BURHOP, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Kaiserreichs 1871-1918 (2011).
- P. DUUS (Hrsg.), The Cambridge History of Japan, Vol. 6, The Twentieth Century (1988).
- L. GALL, Europa auf dem Weg in die Moderne 1850-1890 (1984).
- W. GERLOFF, Die deutsche Zoll- und Handelspolitik von der Gründung des Zollvereins bis zum Frieden von Versailles (1920).
- V. HENTSCHEL, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des modernen Japans 1: Die japanische Industrialisierung: Voraussetzungen, Grundlagen, Durchsetzung (1600-1929) (1986).
- E.R. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band IV: Struktur und Krisen des Kaiserreichs (2. Aufl. 1982).
- T. ITO, The Japanese Economy (1992).
- M.B. JANSEN (Hrsg.), The Cambridge History of Japan, Vol. 5, The Nineteenth Century (1989).
- M.B. JANSEN / G. ROZMAN (Hrsg.), Japan in Transition: from Tokugawa to Meiji (1986).
- W.W. LOCKWOOD, The Economic Development of Japan: Growth and Structural Change 1868-1938 (1954).
- DERS. (Hrsg.), The State and Economic Enterprise in Japan: Essays in the Political Economy of Growth (1965).
- B.K. MARSHALL, Capitalism and Nationalism in Prewar Japan: the Ideology of the Business Elite 1868-1941 (1967).
- J. MURAKAMI, Das japanische Unternehmen im Wandel der Wirtschaftsverfassung, in: H. Coing et al. (Hrsg.), Staat und Unternehmen aus der Sicht des Rechts (Deutsch-japanisches Symposium) (1994) 1.
- K.W. NÖRR, Die Leiden des Privatrechts: Kartelle in Deutschland von der Holzstoffkartellentscheidung zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (1994).
- DERS., Die Republik der Wirtschaft: Recht, Wirtschaft und Staat in der Geschichte Westdeutschlands, Teil I: Von der Besatzungszeit bis zur Großen Koalition (1999).
- DERS., Kodifikation und Wirtschaftsordnung im Deutschland des 19. Jahrhunderts: ein Fall von benign neglect?, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 23 (2001) 51.
- DERS., Globalisierung, Freihandel, Staatliches Recht: Spiegelungen im deutschen Raum um 1860, in: H.-D. Assmann et al. (Hrsg.), Markt und Staat in einer globalisierten Wirtschaft (Japanisch-deutsches Symposium) (2010) 11.
- E. PAUER, Die Rolle des Staates in Industrialisierung und Modernisierung, in: G. Foljanty-Jost (Hrsg.), Der schlanke japanische Staat (1995) 28.
- K.B. PYLE, Advantages of Followership: German Economics and Japanese Bureaucrats, 1890-1925, in: Journal of Japanese Studies 1 (1974) 127.
- K. RATHGEN, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt (1891).

- DERS., *Die Japaner in der Weltwirtschaft* (2. Aufl. 1911).
- P.-CH. SCHENCK, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens: deutsche Rechtsberater in der Meiji-Zeit* (1997).
- M. STOLLEIS, *Die Entstehung des Interventionsstaates und das öffentliche Recht*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 11 (1989) 129.
- H.-P. ULLMANN, *Interessenverbände in Deutschland* (1988).